

Antrag

der Bundesregierung

betr. Veräußerung der ehem. Dragoner-Kaserne in Karlsruhe an die Stadt Karlsruhe für Einrichtungen des Gemeinbedarfs;
hier: Erteilung der Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 BHO

Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen vom 18. Dezember 1972:

Die Bundesrepublik Deutschland ist Eigentümerin eines 5,8709 ha großen Grundstücks in Karlsruhe (ehem. Dragoner-Kaserne), das in Größe von 2,1717 ha durch die Bundeswehr genutzt wird und im übrigen in Größe von 3,6992 ha an Gewerbebetriebe vermietet ist.

Ich beabsichtige, die für Aufgaben des Bundes nicht benötigte Teilfläche von 3,6992 ha an die Stadt Karlsruhe zu veräußern. Entsprechend der Ausweisung des Geländes in einem rechtskräftigen Bebauungsplan wird die Stadt

- a) auf einer Fläche von 3,6060 ha Einrichtungen des Gemeinbedarfs (Hallen- und Freibad, Mehrzwecksporthalle) sowie öffentliche Grün- und Verkehrsanlagen schaffen und
- b) die Restfläche von 0,0932 ha an die Firma Batschauer im Rahmen eines Enteignungsverfahrens als Ersatzland weiter veräußern. Die Firma hat diese Fläche bisher vom Bund gemietet.

Die Stadt tritt in bestehende Verträge ein und sorgt für die Umsetzung der Gewerbebetriebe.

Der Verkehrswert des Geländes beträgt 195 DM/qm, somit für die gesamte Kauffläche 7 213 440 DM. Die Aufbauten bleiben wegen Unwirtschaftlichkeit außer Ansatz. Sie werden von der Stadt auf ihre Kosten abgebrochen werden.

Die Stadt Karlsruhe hat beantragt, ihr einen Kaufpreisnachlaß gemäß dem Grundstücksverbilligungsgesetzes – GrVG – vom 16. Juli 1971 (BGBl. I S. 1005) zu gewähren. Ich beabsichtige, dem

Antrag gemäß §§ 1, 3 GrVG i. V. m. den nach § 4 GrVG erlassenen Richtlinien vom 15. November 1971 bei der unter a) genannten Fläche von 3,6060 ha, sofern das Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes nachgewiesen wird, zu entsprechen und insoweit als Kaufpreis den um 30 v. H. – das sind 2 109 510 DM – gesenkten Verkehrswert zu vereinbaren. Für die Fläche zu b) zahlt die Stadt den vollen Wert mit 181 740 DM.

Der Kaufpreis in Höhe von insgesamt 5 103 930 DM soll zu 1/3 bis zum Ende des auf die Beurkundung des Kaufvertrages folgenden Monats gezahlt werden. Der Restkaufpreis soll in drei gleichen Jahresraten, jeweils am 1. Juni der Jahre 1973, 1974 und 1975 zuzüglich üblicher Zinsen entrichtet werden.

Die Kosten des Vertrages trägt die Stadt Karlsruhe.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 BHO die Einwilligung des Deutschen Bundestages zur Veräußerung der Liegenschaft unter Zugrundelegung eines Verkehrswertes von 7 213 440 DM herbeizuführen.

Hermisdorf

Antrag
auf Zustimmung des Bundesrates und des Deutschen Bundestages
zur Veräußerung von Grundstücken
(§ 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung)

Bezeichnung und Beschreibung des Grundstücks	Vermögensgruppe Konto-Nr. Dienststelle	Geschätzter Wert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks		Begründung der Notwendigkeit der Veräußerung
					jetzige	künftige	
1	2	3	4	5	6	7	8
Ehem. Dragoner-Kaserne in Karlsruhe. Das insgesamt 5,8709 ha große Grundstück Flst. Nr. 5421 der Gemarkung Karlsruhe ist eingetragen im Grundbuch von Karlsruhe Bd. 251 Bl. 15. Verkauft wird eine Teilfläche von 3,6992 ha an die Stadt Karlsruhe	4013/21 Bundesvermögensamt Karlsruhe	7 213 440	Nach Abzug von 30 v. H. des Verkehrswertes nach dem GrVG vom 16. Juli 1971 für eine Teilfläche von 3,6060 ha beträgt der Kaufpreis insgesamt 5 103 930 DM	Stadt Karlsruhe	gewerbliche Nutzung	Einrichtungen des Gemeinbedarfs	Die Stadt Karlsruhe benötigt das Gelände zur Schaffung von Einrichtungen des Gemeinbedarfs (Hallen- und Freibad, Mehrzwecksporthalle) und von öffentlichen Grün- und Verkehrsanlagen. Eine Teilfläche von 0,0932 ha wird sie im Rahmen einer Tauschaktion an die Firma Batschauer weiter veräußern.